

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1992/80 DES RATES**

vom 22. Juli 1980

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 über statistische Erhebungen der Rebflächen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 <sup>(3)</sup> sieht vor, daß die betroffenen Mitgliedstaaten alle zehn Jahre Grunderhebungen über die bestockte Rebfläche und jährlich Zwischenerhebungen vornehmen. Infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten kann die erste Grunderhebung über die bestockte Rebfläche in Italien nicht fristgerecht durchgeführt werden. Deshalb sollten für diesen Mitgliedstaat die Termine, bis zu denen die Erhebung durchzuführen ist und die Ergebnisse der Kommission übermittelt sein müssen, um ein Jahr aufgeschoben werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei den Zwischenerhebungen über die mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen nur die Gesamtfläche der Weinanpflanzungen und der Wiederbepflanzungen zu erheben. Da der Rat nachträglich Bestimmungen über die Wiederbepflanzungsrechte erlassen hat, ist eine getrennte Erhebung der Veränderungen in Form von Neuanpflanzungen und der Wiederbepflanzungen erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 357/79 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Die erste Grunderhebung in Italien findet spätestens vor dem 31. Oktober 1981 statt und bezieht sich auf die Lage nach Abschluß der Rodungen und Anpflanzungen des Weinwirtschaftsjahres 1980/81. Die erste Zwischenerhebung in diesem Mitgliedstaat findet 1983 statt und bezieht sich auf die im Laufe der beiden Weinwirtschaftsjahre

1981/82 und 1982/83 eingetretenen Veränderungen.“

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Das Weinwirtschaftsjahr ist das auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 <sup>(2)</sup>, festgelegte Weinwirtschaftsjahr.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.“

3. In Artikel 5 Absatz 2 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung :

„— im Sinne von Anhang IVa Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wiederbepflanzt, und getrennt davon diejenigen, welche im Sinne von Anhang IVa Buchstabe e) derselben Verordnung Neubepflanzt ;“

4. Dem Artikel 5 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Italien kann diese Beschreibung bis zum 30. Juni 1982 mitteilen.“

5. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Weinwirtschaftsjahr, beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1979/80 — Italien beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1981/82 —, die auf den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen erzielten durchschnittlichen Hektarerträge in hl/ha Traubenmost oder Wein oder in dt/ha Trauben in einer Untergliederung nach den in Absatz 2 genannten Ertragsklassen mit.“

6. Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes Weinwirtschaftsjahr, beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1979/80 — Italien beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1981/82 —, in einer Untergliederung nach geographischen Einheiten ihre Schätzungen des durchschnittlichen natürlichen Alkoholgehalts in % vol oder in Grad Oechsle für frische Trauben, Trauben-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 108 vom 2. 5. 1980, S. 5.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 11. 7. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124.

most oder Wein, die auf den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen gewonnen wurden, welche normalerweise für die Erzeugung von

- Qualitätsweinen b. A.,
- anderen Weinen,
  - darunter Weine, die zur Herstellung bestimmter Weinbrände mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden müssen, bestimmt sind."

7. Artikel 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Die jährlichen Daten nach den Absätzen 1 und 5 müssen der Kommission vor dem 1. April, der jedem Weinwirtschaftsjahr folgt, mitgeteilt werden. Die Angaben über die Ertragsklassen nach Absatz 2 müssen innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden. Die Schätzungen über die Entwicklung der durchschnittlichen Hektarerträge nach Absatz 3 müssen

- erstmals vor dem 1. Oktober 1981, für Italien vor dem 1. Oktober 1983,
- anschließend alle fünf Jahre vor dem 1. April vorgelegt werden, mit Ausnahme der zweiten Schätzung Italiens, die nach drei Jahren vorzulegen ist."

8. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zwischenerhebungen und der jährlichen Angaben gemäß Artikel 6 im Rahmen der in Artikel 30c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Jahresberichte."

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Die für die Grunderhebung über die Lage nach Abschluß des Weinwirtschaftsjahres 1978/79 — für Italien nach Abschluß des Weinwirtschaftsjahres 1980/81 — erforderlichen Ausgaben gehen in Höhe eines noch festzulegenden Pauschalbetrags zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juli 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. NEY

---